



# Personenkennzahl

Die Personenkennzahl ist der Traum jedes Bürokraten, da sie es erlaubt, alle Bürger einfach und eindeutig zu identifizieren. Sie ist keine Konsequenz des Computereinsatzes; schon die Nazis hatten in ihrem Programm eine sogenannte "Volksnummerung" vorgesehen, mit der eine "neue Inventur des deutschen Volkes" durchgeführt werden sollte. Seit 1947 gibt es in Schweden eine "Personnummer", die im Laufe der Jahre im Verkehr zwischen Bürger und Verwaltung den Namen praktisch ersetzt hat. Wer auf Anfrage eines Polizisten diese Nummer nur stockend auf die Reihe bringt, macht sich gleich verdächtig. Einzelne Banken haben gesonderte Kontonummern abgeschafft und benutzen der Einfachheit halber die Personenkennzahl.

Anfang der siebziger Jahre provozierte der Versuch, eine PKZ in der Bundesrepublik einzuführen, die erste Datenschutzdiskussion, die 1976 mit der Ablehnung durch den Rechtsausschuß des Bundestages endete, der sie als verfassungswidrig ablehnte. Kritisiert wurde besonders, daß es durch die PKZ leicht möglich ist, verschiedene Dateien zu verbinden und so neue Erkenntnisse über den einzelnen zu gewinnen. So ist man in einem Stockholmer Vorort auf die Fahndung nach Steuersündern gegangen, indem man verschiedene Datenquellen über Einkommen, Mieten, Vermögen und Konsumgewohnheiten (!) miteinander verknüpfte. Dieser Datenabgleich brachte 1000 angebliche Steuerhinterzieher, denen man den Prozeß machte. In nur einem Fall kam es zur Verurteilung (Le Monde 15.-16.9.85). Diese Methode, die auch als Rasterfahndung bezeichnet wird (vgl. Kasten), führt nicht nur zur totalen Kontrolle, sie ist auch die Quelle von falschen Verdächtigungen.

## Gibt es eine Luxemburger PKZ?

In der Frühzeit der Datenverarbeitung, als der Speicherplatz der Rechner begrenzt und teuer war und als die Verarbeitungsgeschwindigkeit gering

war, bestand die Notwendigkeit, den einzelnen mit sowenig wie möglich Ziffern eindeutig zu identifizieren. Deshalb wurde auch in Luxemburg bei der Informatisierung der Sozialversicherungen der Ruf nach einer PKZ laut.

So wundert es nicht, daß 1970 ein Gesetzesprojekt von der Regierung eingebracht wird, das einen "numéro d'identification national" einführen sollte, der ein integraler Bestandteil des Namens werden sollte und als solcher nicht nur auf dem Personalausweis, sondern auf sämtlichen offiziellen Papieren erscheinen sollte. Nach einigem Hin und Her wurde das Gesetz 1973 von der Justizkommission unter dem Vorsitz von Gremling gestoppt, da man es als Bedrohung der Privatsphäre ansah. Erst 5 Jahre später wurde es wieder in einer entschärften Form eingebracht und als Paket mit zwei anderen Gesetzen zum Schutz der Privatsphäre, die ein Gegengewicht bilden sollten, verabschiedet. Es handelte sich dabei um das Datenschutzgesetz und ein Gesetz zur Reglementierung der Überwachungstätigkeit der Polizei.

Im neuen Gesetz (vom 30.3.1979) wird zwar eine PKZ eingeführt, sie bleibt jedoch dem internen Gebrauch der Verwaltung vorbehalten. Die Nummer wird laut Art. 4 nur dem Betroffenen selber, der Sozialversicherung und einigen öffentlichen Behörden mitgeteilt. Vergleicht man die Texte von 1970, 73 und 79, so erkennt man den Willen, durch einen restriktiven Gebrauch der PKZ den einzelnen zu schützen. In der Anwendung des Gesetzes zeigt sich jedoch eine zunehmende Aufweichung dieser Tendenz.

Dies beginnt schon mit dem Ausführungsreglement vom 7.6.79, das, wie es die Datenschutzkommission in ihrem 2. Bericht festgestellt hat, im Widerspruch zum Gesetz selbst steht. In der Tat kann man dort lesen, daß eine Verwaltung, die das Recht hat, die PKZ zu benutzen, dieses an eine Privatperson oder eine Firma weiter delegieren darf. Dahinter steht ein technischer Sachzwang bzw. die Bequemlichkeit der Verwaltung. Eine Krankenkasse,

die ihre Karteien rechtmäßig nach der PKZ geordnet hat, möchte diese Nummer auf Rechnungen wiederfinden, obwohl der Arzt oder der Apotheker diese nach dem Gesetz nicht kennen darf. Das gleiche gilt für den Arbeitgeber, der die Beiträge abliefern. Unter dem Begriff SNOCS (Système normalisé de Communication des Salaires) liefern heute große Betriebe ihre Abrechnungen auf Magnetband in maschinenlesbarer Form ab. Bei dieser für beide Partner arbeitssparenden Vorgehensweise wird selbstverständlich die PKZ benutzt.

1983 bleibt die Kommission standhaft: ohne eine Gesetzesänderung könne sie dieses Verfahren nicht gutheißen. Auch in anderen Gutachten legt sie das Gesetz restriktiv aus. Sie verbietet der Post, genauso wie den Berufskammern, die Benutzung der PKZ. Zum Prinzip selbst der Numerierung der Bürger bekennt sie sich allerdings vehement in einem längeren Gutachten. Die Einwände, daß der Bürger zur einfachen Nummer wird und daß die PKZ selbst Informationen enthalte (vgl. Kasten), weist sie zurück. Das erste Argument ist für sie nur ein rein psychologisches Vorurteil, das zweite läßt

sie nicht gelten, weil die Verwaltungen sowieso im Besitz der in der PKZ enthaltenen Information über Alter und Geschlecht sind. Gegen das sog. psychologische Vorurteil führt sie die höhere Zuverlässigkeit, insbesondere bei Personen mit häufigen Namen, ins Feld. Außerdem stelle sie auch ein Schutz der Privatsphäre dar. Auf das Argument, daß die PKZ die Zusammenführung von verschiedenen Dateien erleichtert, geht die Kommission in ihrem Gutachten nicht ernsthaft ein.

"Der reine Effizienzbegriff der Verwaltung ... darf nicht aus sich heraus gelten, er muß am Persönlichkeitsschutz gemessen werden." So der Vorsitzende der Datenschutzkommission in einem "Land"-Interview (11.1.85), deshalb muß in jedem Einzelfall eine Güterabwägung stattfinden. In dem hier besprochenen Beispiel fällt die Entscheidung zu Ungunsten des Persönlichkeitsschutzes; die Kommission schlägt ein Jahr später in ihrem Gutachten vor, den Arbeitgebern die Benutzung des PKZ zu erlauben, allerdings nur zur Erleichterung der Kommunikation mit den öffentlichen Stellen. Wer aber kontrollieren soll, daß

## Rasterfahndung

DIE BÜRGER-IDENTIFIZIERUNG WIRD DURCH DIE EINFÜHRUNG DER FÄLSCHUNGSSICHEREN OHRLAPPCHEN WESENTLICH ERLEICHTERT:



Aus Kopf hoch 1984 - DETLEF S.

Dieser Begriff wurde bekannt, als die Terroristenhysterie in der BRD auf ihrem Höhepunkt war, und als man herausgefunden haben wollte, daß Terroristen typische alltägliche Gewohnheiten haben. Durch das Durchforsten von Einwohnerkarteien und harmlosen Dateien versuchte man, Menschen mit "terroristen-typischem Verhalten" zu finden, um sie dann genauer unter die Lupe zu nehmen. So untersuchte man z.B. für sämtliche Stromkunden Hamburgs, ob der Rechnungszahler mit dem Wohnungsinhaber identisch war, ob die Miete im voraus gezahlt wurde usw. Jeder, der von gutbürgerlichen Durchschnittsnormen abweicht, wird so zum potentiellen Terroristen: Der Wohngemeinschaftsbewohner genauso wie die ältere Dame, die kurz nachdem sie in eine neue Wohnung umgezogen ist, krank wird, und deren Angehörige sich während ihres Krankenhausaufenthaltes postalisch um die Wohnung kümmern. Dieses System führt zur Kontrolle ganzer Bevölkerungsgruppen, während die Fahndungserfolge in keinem Verhältnis zum Aufwand stehen.

Während seiner Studentenzeit wurde der Autor dieser Zeilen selbst in eine Rasterfahndung einbezogen, als die Universitätsverwaltung auf die Idee kam, die Datei der als wissenschaftliche Hilfskräfte an der Uni angestellten Studenten mit der Datei der Stipendiumsempfänger zu vergleichen. So konnte man die Richtigkeit der Angaben, welche die Studenten bei der Darlehnsbeantragung gemacht hatten, überprüfen, und es kam zu einigen Stipendiumskürzungen und der Rückforderung von über Jahren zuviel gezahlten Beiträgen.

Das oben beschriebene Beispiel der Konkubinatsstatistik müßte man auch unter die Rubrik Rasterfahndung einreihen, wenn diese nicht in anonymisierter Form durchgeführt worden wäre.

## DOSSIER

die PKZ nicht zu anderen Zwecken verwendet wird, bleibt unklar. In diesem Fall muß man der Kommission einige Blauäugigkeit vorwerfen: denn ist die Nummer erst einmal in der Datei erfaßt, wird sie auch zu anderen Zwecken - der Bequemlichkeit halber - benutzt werden.

Was allerdings schlimmer ist als der Rückschritt der Datenschutzkommission, ist, daß die Sozialversicherungen nicht das Einlenken der Kommission, geschweige denn eine Gesetzesänderung abgewartet haben. Sie betreiben, trotz der juristischen Unklarheiten, seit Jahren die Weitergabe der PKZ an die Privatbetriebe.

Die hier geschilderte Auseinandersetzung um die Verwendung der PKZ ist allerdings nur ein Nachhutgefecht des Datenschutzes. Die Größe der Speicher nimmt zu und die Preise fallen. So kostete

die Speicherung eines Zeichens (Zahl oder Buchstabe) in einem Chip 1973 4 US-Cent, zehn Jahre später jedoch nur mehr 0.08 Cent, also der fünfzigste Teil. Die neuesten Mikrocomputer haben heute eine Kapazität von 512 kBytes, kosten aber kaum teurer als ihre Vorfahren mit nur 8 kBytes. Somit entfällt die technische Notwendigkeit, eine PKZ zu benutzen, und es wird möglich, eine natürliche Identifizierung zu benutzen, die aus Namen, Vornamen und Geburtsdatum besteht. Mit diesen Angaben lassen sich Personen hinreichend genau identifizieren und neuerdings auch Dateien erschließen. Das gutgemeinte Verbot in Art.5, die PKZ außerhalb des öffentlichen Bereichs nicht zu benutzen, wurde von der Technik überholt. Auch wenn der Bürger keine PKZ hat, für den Computer ist sein Name nur eine alpha-numerische Kennziffer.